

„RHZ? Gibt's nich' ...“

Zur Praxis der Nichtaushändigung von linken Publikationen an Gefangene

Redaktionskollektiv der RHZ

Immer mal wieder sind wir mit der Tatsache konfrontiert, dass die Rote-Hilfe-Zeitung in bestimmten Knästen ihre Empfänger_innen nicht erreicht – und die Nicht-Aushändigung regelmäßig unter völliger Missachtung der aktuellen Rechtsprechung mit teilweise abstrusen Begründungen gerechtfertigt wird. Dass der Bundesvorstand als Absender unserer Publikation in diesen Fällen von Seiten der Anstaltsleitung über die Tatsache der Nichtaushändigung der RHZ nie in Kenntnis gesetzt wird, versteht sich dann schon fast von selbst.

■ Wir sind in diesen Fällen dann auf Hinweise von Gefangenen angewiesen, die uns – das Redaktionskollektiv, die Aktivengruppen oder den Bundesvorstand – ja auch in regelmäßigen Abständen erreichen.

Allen Gefangenen, denen der Bezug der RHZ, der Zeitung *Outbreak* der Gefangenengewerkschaft/BO, der verschiedenen Publikationen der anarchistischen Antirepressionsorganisation Anarchist Black Cross (ABC) oder anderer Zeitschriften regelmäßig oder auch immer mal wieder auf Neue verweigert wird – und die mit bewundernswertem Kampfgeist vor den zuständigen Kammern für ihre Rechte kämpfen und sie dann oft auch erstreiten können – möchten wir mit einigen Zitaten aus verschiedenen uns vorliegenden Beschlüssen zu dieser Thematik einige zitierfähige Argumentationshilfen an die Hand geben ... Hervorhebungen und Auslassungen durch die Redaktion.

Am 2. Juli 2010 beschloss die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg im Streit zwischen dem Gefangenen Markus D. und der Anstaltsleitung um die verweigerte Aushändigung der Zeitschrift *Entfesselt* des ABC und einer Sonderausgabe der RHZ zum 18. März sowie einer Postkarte der Roten Hilfe folgendes:

„Die Verfügung des Antragsgegners (hier der Leiter der JVA Werl, Anm. d. Red.), durch die eine dem Antragsteller zugesandte Sonderausgabe der Zeitschrift ‚Entfesselt‘ der Roten Hilfe (sic) sowie eine Postkarte durch die Rote Hilfe angehalten wird, wird aufgehoben.

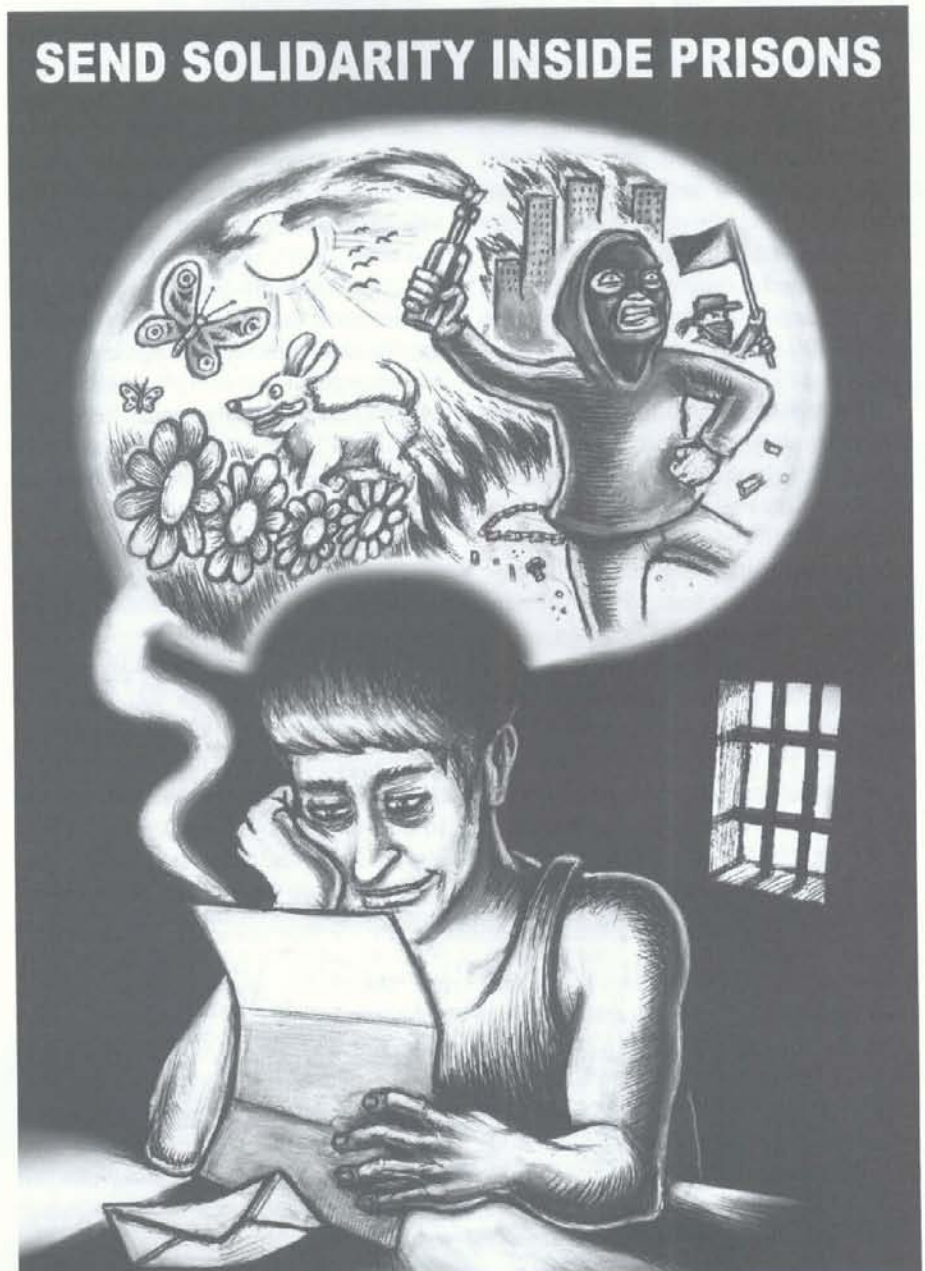
Dem Antragsteller wird insoweit Prozesskostenhilfe gewährt.

Gründe:

I. Am 18.03.2010 wurde im Rahmen der Postkontrolle festgestellt, dass dem Antragsteller unter anderem ein Exemplar der Zeitschrift ‚Entfesselt‘, eine Sonderausgabe der Roten Hilfe zum Tag der politischen Gefangenen sowie eine Postkarte durch die Rote Hilfe e.V. zugesandt wurde. Am 19.03. 2010 wurde (...) angehalten mit der Begründung, es handle sich hierbei um links-extremistisches Gedankengut. So enthält die verfahrensgegenständliche Zeitschrift einen Artikel mit der Überschrift ‚Knastarbeit – Zwangsarbeit! Einige Fakten und Gedanken zum Thema Arbeit im Knast‘.

Der Antragsteller beantragt, die Anhalteverfügung (...) der genannten Zeitschrift aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück-



zuweisen. Er ist der Meinung, die Anhalteverfügung sei rechtmäßig, weil die Zeitschrift einen Artikel enthalte, der Arbeitsverweigerung als Akt der Auflehnung im Knast gut heiße und somit unterschwellig zur Arbeitsverweigerung auffordere.

II. Gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG (Strafvollzugsgesetz, Anmerkung der Redaktion) kann die Anstalt einem Gefangenen eine Zeitschrift oder Teile davon vorenthalten, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt **erheblich** gefährden würde. Insoweit ist durch § 68 StVollzG die Ausübung des in Artikel 5 enthaltenen Grundrechts, sich aus einer allgemein zugänglichen Quelle ungehindert zu unterrichten, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise geregelt und eingeschränkt.

Dabei ist Kritik an ‚Knästen‘ und an der Haftsituation, mag sie auch überzogen formuliert sein, kein Umstand, der die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet. Ebenso wird dadurch nicht die Wiedereingliederung des Gefangenen nach seiner Entlassung in die Gesellschaft gestört. Im Gegenteil, das Vorenthalten einer derartigen Zeitschrift wertet ihren Inhalt als zensiert und unterdrückt auf, erhält damit ein Gewicht, dass im überhaupt nicht zukommt (vgl. LG Regensburg, Beschl. v. 25.09.1986, III StVK 231/80 zitiert nach JURIS). (...)

Die Annahme, die Überlassung eines angehaltenen Zeitschriftenartikels begründe eine **reale** Gefahr für den Haftzweck oder die Anstaltsleitung, bedarf zu ihrer verfassungsrechtlich bedenkfreien Begründung eine Auseinandersetzung mit den für oder gegen die Anhaltung sprechenden Umständen (BverfG, Beschluss vom 29.09.1995, 2 GvR 636/95, zitiert nach JURIS).

Die Anhalteverfügung entspricht nicht den oben genannten Anforderungen. Zum einen setzt sie sich nicht hinreichend mit den für und gegen die Anhaltung sprechenden Umständen auseinander, sondern verweist lediglich abstrakt auf linksextremistisches Gedankengut. **Zum anderen ist nicht erkennbar, dass sich der Antragsgegner mit der Möglichkeit einer Teilanhaltung der Zeitschrift, die ein milderer Mittel darstellt, befasst hat.** Sollten einzelne Artikel in der Tat eine Gefahr für den Haftzweck oder die Anstaltsordnung darstellen, ist eine Teilanhaltung in Erwägung zu ziehen, wobei das Vorenthalten einzelner Teile von beidseitig bedruckten Zeitungen oder Zeitschriften der Gefangene den möglichen Verlust einer nichtbeanstandeten Vorder-

oder Rückseite als Ausfluss der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinnehmen muss (so OLG Hamm, NJW 1992, 1337, (1338)). **Der Antragsgegner muss daher im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung immer eine Teilanhaltung der Zeitschrift in Betracht ziehen. Dies ist vorliegend offenkundig nicht geschehen.** Auch aus diesem Grund war die Anhalteverfügung aufzuheben.

Bezüglich der ebenfalls angehaltenen Postkarte ist weder dargelegt noch erkennbar, warum diese dem Vollzugsziel widerspricht bzw. die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet. Deswegen war die Verfügung auch bezüglich der Postkarte aufzuheben.

III. Da der Antrag insoweit erfolgreich war, war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu gewähren."

Am 24. Juni 2006 beschloss die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Krefeld (22StVK 480/12) im Streit zwischen dem Gefangenen André S. und der Anstaltsleitung um das ausgesprochene vollständige Verbot des Bezugs der Zeitschrift *Querkopf*:

„Das durch die Antragsgegnerin ausgesprochene Verbot des Erhalts der Zeitschrift ‚Querkopf‘ wird aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt.

Gründe:

(...) II. Das seitens der Vollzugsanstalt ausgesprochene vollständige Verbot des Bezugs der Zeitschrift ‚Querkopf‘ findet in den hierfür maßgeblichen Regelungen des § 68 StVollzG keine Grundlage.

Aus § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG folgt, dass Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, vom Bezug ausgeschlossen sind. Hierfür bestehen im vorliegenden Fall betreffend die Zeitschrift ‚Querkopf‘ jedoch keine Anhaltspunkte. Die Antragsgegnerin beruft sich auch nicht auf diese Regelung.

Die von der Antragsgegnerin angeführten Zitate aus der Zeitschrift ‚Querkopf‘ die sich in polemischer Art und Weise mit sozialen Fragestellungen befassen, bieten Anhaltspunkte dafür, dass sowohl das Ziel

des Vollzuges als auch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt hierdurch gefährdet werden. Aufgrund der nur auszugsweisen Darstellung ist eine abschließende Beurteilung jedoch nicht möglich. Letztlich kommt es hierauf jedoch auch nicht an. **Denn die Regelung des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG lässt nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur das Vorenthalten einzelner Ausgaben oder Teile solcher Ausgaben zu. Ein wie von der Vollzugsanstalt ausgesprochenes umfassendes Bezugsverbot lässt sich auf § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG aber gerade nicht stützen.**

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG darf der Gefangene Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Die Anstalt kann unter Berücksichtigung von räumlichen, organisatorischen und personellen Verhältnissen auf diese Weise grundsätzlich den Bezug von Zeitschriften beschränken (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 68 Rn. 1). Eine genau festgelegte Grenze für den Umfang des Zeitschriftenbezugs gibt es in der Rechtsprechung dabei nicht. Die Begrenzung des Bezugs auf fünf Zeitschriften (OLG Hamm, NstZ 1987, 248) und auch auf vier Zeitschriften (BverfG, NstZ 1982, 132 – für die Zeit der Untersuchungshaft) wurde für zulässig erachtet. Aber auch nach diesen Grundsätzen kommt ein vollständiges Verbot des Bezugs der Zeitschrift ‚Querkopf‘ nicht in Betracht.

Denn zwar sind grundsätzlich die Erwägungen der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden, dass der Bezug von Zeitschriften unter Verweis auf den erheblichen zeitlichen Aufwand der Kontrolle und auch der von der Unübersichtlichkeit des Hafttraums ausgehenden Gefahr Beschränkungen unterworfen wird. **Dem steht jedoch gegenüber, dass der Gefangene in der Auswahl der Zeitungen grundsätzlich frei ist** (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 68 Rn. 1). Das vollständige Verbot der Zeitschrift ‚Querkopf‘, wie es von der Antragsgegnerin ausgesprochen wurde, ist hiermit nicht zu vereinbaren.

Insgesamt ergibt sich aus den oben dargestellten Grundsätzen, dass die Regelung des Verbots des Bezugs der Zeitschrift ‚Querkopf‘ derzeit nicht den Vorgaben des § 68 StVollzG genügt. Ein vollständiges Verbot der Zeitschrift ‚Querkopf‘ lässt sich auf diese Norm nicht stützen. Der Bezug einzelner Ausgaben oder Teilen hiervon kann jedoch untersagt werden. Soweit der hierbei entstehende personelle Aufwand der Kontrolle der Zeitschrift ‚Querkopf‘ hoch

ist, kann dem im Rahmen einer Regelung des Zeitschriftenbezugs Rechnung getragen werden. (...) Hierbei wird bei Festlegung der Gesamtzahl der beziehbaren Zeitschriften auch zu berücksichtigen sein, dass die Kontrolle der Zeitschrift ‚Querkopf‘ im Vergleich zu einer allgemein anerkannten Tageszeitung mit einem deutlich erhöhten Kontrollbedarf einhergeht. Derzeit beruht der tatsächliche Kontrollaufwand jedoch nur auf Mutmaßungen. Denn der Antragsgegnerin liegt die Zeitschrift ‚Querkopf‘ nach ihren eigenen Angaben nicht vor. Sie stützt sich nur auf Internet-recherchen.“

Am 21. Mai 2014 beschloss die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Krefeld (22StVK 195/12) – wiederum ein Streit zwischen dem kämpferischen Gefangenen André S. und der Anstaltsleitung, diesmal um die ausgesprochenen Verbote der Zeitschrift *Antifaschistisches Infoblatt* und *Die Rote Hilfe* – dieses:

„Das durch die Antragsgegnerin ausgesprochene Verbot des Erhalts der Zeitschriften ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ und ‚Rote Hilfe e.V.‘ wird aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung gewährt.

Der Streitwert wird auf 150 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Der Antragsteller wendet sich gegen das Verbot des Erhalts der Zeitschriften ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ und ‚Rote Hilfe e.V.‘

Er bezieht die ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ und ‚Rote Hilfe e.V.‘. Dies wurde ihm durch die Antragsgegnerin untersagt.

Der Antragsteller beantragt, die Anhalteverfügung der Zeitschriften ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ und ‚Rote Hilfe e.V.‘ aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Diese ist im wesentlichen der Auffassung, dass durch diese Zeitschriften die Gefahr für das Ziel des Vollzugs sowie für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt bestehe. Die Zeitschriften verfolgten verfassungsfeindliche Ziele und seien als linksextremistisch einzustufen. Nach Angaben des Ministe-

riums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Verfassungsschutzbericht 2010 des Bundesministeriums des Innern, komme in der Zeitschrift ‚Rote Hilfe e.V.‘ eine verfassungsfeindliche Gesinnung zum Ausdruck, die überdies auch Straftaten als ‚Ausdruck demokratischen Widerstandes‘ billige und gutheiße. Die Zeitschrift ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ sei überdies nach dem Verfassungsschutzbericht 2010 und aufgrund eines Artikels über eine geplante Ausstellung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in Baden-Württemberg im Jahr 2007 als linksextremistisch einzustufen.

II. Das seitens der Vollzugsanstalt ausgesprochene vollständige Verbot des Bezugs der Zeitschriften ‚Rote Hilfe e.V.‘ und ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ findet in den hierfür maßgeblichen Regelungen des § 68 StVollzG keine ausreichende Grundlage. **Die Vorschrift regelt in verfassungsrechtlich zulässiger Weise die Ausübung des in Art. 5 GG enthaltenen Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften betrifft (vgl. BVerfG NstZ-RR 1996, 55).**

Insofern ist § 69 StVollzG nicht als Ermessensvorschrift aufzufassen, sondern als eine Rechtsnorm, die einen Anspruch des Gefangenen auf den Bezug von Zeitungen begründet. (...)

Das Grundrecht der Informationsfreiheit lässt eine Auswahl der Publikationen unter dem Gesichtspunkt der Behandlung

sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu (vgl. Schwind/Böhm. a.a.O., zu § 69 StVollzG Rn. 14). Gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 StVollzG können einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen und Zeitschriften dem Gefangenen nur vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt **erheblich** gefährden würden. Diese Vorschrift gestattet jedoch kein generelles Bezugsverbot, sondern lediglich die Vorenthaltung einzelner Ausgaben oder Teile von Zeitschriften. **Eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift dahin, dass in Ausnahmefällen auch ein generelles Bezugsverbot hiervon gedeckt wird, wäre verfassungswidrig. Die generelle Untersagung kann auch nicht auf den unangemessenen Kontrollaufwand bei einer Zeitschrift gestützt werden** (vgl. Schwind/Böhm. a.a.O., zu § 69 StVollzG Rn. 14).

Ein genereller Bezugsausschluss ist vielmehr nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 möglich. Danach sind Zeitschriften vom Bezug ausgenommen, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. In Betracht kommen vor allem Publikationen im Sinne der §§ 86, 86a 130 Abs. 2, 184 StGB. (§ 86 - Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen; § 86a - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; § 130 - Volksverhetzung; § 184 - Verbreitung pornographischer Schriften; Anmerkung der Redaktion) **Eine Versagung der beantragten Abonnements konnte jedoch vorliegend nicht auf § 68 Abs. 2 S. 1 StVollzG gestützt werden.**

Solidarität

mit den Antifaschist*innen in der Ukraine



Spendet für unsere Genoss*innen!

Die Spenden werden linken Zusammenschlüssen in der Ukraine für Gefangenenhilfe, Unterbringung, Rechtsbeistand, medizinische Versorgung sowie Kampagnen gegen die Repression zur Verfügung gestellt. Wir rufen dazu auf, unsere Genoss*innen in der Ukraine in ihrem Kampf gegen die staatliche Repression und den rechten Terror politisch und materiell zu unterstützen.

Spendenkonto: Rote Hilfe e.V.

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

Kontonummer: 56036239
BLZ: 260 500 01

Stichwort: Antifa Ukraine

Unsere Solidarität gegen ihre Repression!

Deshalb muss für jede eingehende Nummer einer Zeitschrift gesondert geprüft werden, ob ihre Aushändigung das Ziel des Vollzugs **erheblich** gefährdet oder ob Teile der Zeitschrift aus diesen Gründen dem Gefangenen vorenthalten werden müssen. Nach Angaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Verfassungsschutzbericht 2010 des Bundesministeriums des Innern, kommt in der Zeitschrift ‚Rote Hilfe e.V.‘ eine verfassungsfeindliche Gesinnung zum Ausdruck, die überdies auch Straftaten aus ‚Ausdruck demokratischen Widerstandes‘ billigt und gutheißt. Die Zeitschrift ‚Antifaschistisches Infoblatt‘ ist überdies nach dem Verfassungsschutzbericht 2010 und aufgrund eines Artikels über eine geplante Ausstellung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in Baden-Württemberg im Jahr

2007 als linksextremistisch einzustufen. Dies bietet grundsätzlich – wie von der Antragsgegnerin zutreffend ausgeführt – Anhaltspunkte dafür, dass sowohl das Ziel des Vollzugs als auch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt hierdurch gefährdet werden. Aufgrund der nur generellen Darstellung ist eine abschließende Beurteilung jedoch nicht möglich. Die Antragsgegnerin hat trotz eines gerichtlichen Hinweises vom 18.03.2014 nicht vorgetragen, dass und aus welchen Gründen die Zeitschriften im konkreten Einzelfall ein entsprechendes Verbot rechtfertigen. Letztlich kommt es hierauf jedoch auch nicht an. Denn die Regelung des § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG lässt nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur das Vorenthalten einzelner Ausgaben oder Teile solcher Ausgaben zu. Eine wie von der Vollzugsanstalt ausgesprochenen umfassenden Anhalteverfügung lässt sich auf § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG aber gerade nicht stützen. Zwar sind die Erwägungen der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden, dass der Bezug von Zeitschriften unter Verweis auf den erheblichen zeitlichen Aufwand der Kontrolle und auch der von der Möglichkeit der Weitergabe ausgehenden Gefahr Beschränkungen unterworfen wird. Dem steht jedoch gegenüber, dass der Gefangene in der Auswahl der Zeitungen grundsätzlich frei ist (vgl. Schwind/Böhm. a.a.O., zu § 69 StVollzG Rn. 14). Das vollständige Verbot der Zeitschrift, wie es von der Antragsgegnerin ausgesprochen wurde, ist hiermit nicht zu vereinbaren. Der Bezug einzelner Ausgaben oder von Teilen hiervon kann jedoch untersagt werden. **Dabei muss grundsätzlich für jede eingehende Ausgabe der Zeitschrift geprüft werden, ob ihre Aushändigung das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt erheblich gefährdet oder ob Teile der Zeitschrift aus diesen Gründen dem Antragsteller vorenthalten werden müssen** (vgl. OLG Nürnberg, NstZ 1981, 240). **Sind offenkundig nicht alle Artikel einer angehaltenen Zeitschrift zu beanstanden, so ist es ermessensfehlerhaft, wenn ohne Begründung neben den beanstandeten auch die unbeanstandeten Teile einbehalten werden“**

Genoss_innen, letztlich sind oben zitierte Beschlüsse unseres Erachtens schon deutlich genug, allerdings sollte mensch die unter Umständen ausgeprägte Renitenz einiger im Strafvollzug beschäftigter Beamter keinesfalls unterschätzen; Gefangene wissen das. Auch deswegen – und weil wir wissen, dass Gefangene nicht in

ausreichendem Maße Zugang zum Internet haben, sich also den Wortlaut nur unter großem Aufwand zugänglich machen können – zitieren wir gerne noch ausführlich aus einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvR 2219/0 vom 15. Dezember 2004) betreffend die Nicht-Aushändigung der Broschüre ‚Positiv in Haft‘ der Deutschen Aids-Hilfe e.V., dessen Tenor sich aber unter bestimmten Beamten immer noch nicht genügend herumgesprochen zu haben scheint. Und der an dieser Stelle dann auch sicherstellt, dass zumindest dieser Artikel in jedem Falle seine Empfänger_innen in deutschen Knästen auch erreicht ... denn wer vermutet ernsthaft in einem Beschluß des BVerfG eine **erhebliche** Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in einer deutschen Haftanstalt? Vorweg: Das Anhalten der an einen Strafgefangenen versendeten Broschüre ‚Positiv in Haft‘ verletzte den Versender – den damaligen Hochschullehrer und Leiter des Bremer Strafvollzugsarchivs Herrn Prof. Dr. F. – in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ...

„Gründe:

I. 1.(...) Im Januar 2001 bat ein in der Justizvollzugsanstalt Straubing inhaftierter Strafgefangener mit an die Universität gerichtetem Schreiben um Übersendung des ‚Merkheftes über Musterbegründungen und Standardanträge im Strafvollzug‘ und um allgemeine Informationen über das Strafvollzugsarchiv. Der Beschwerdeführer adressierte daraufhin an den Gefangenen ein Exemplar der Broschüre ‚Positiv in Haft‘. Die Broschüre wird von der Deutschen Aids-Hilfe e.V. herausgegeben. Sie umfasst 128 Seiten und enthält neben einem medizinischen Teil einen etwa gleich umfangreichen Teil zu rechtlichen Fragen des Strafvollzugs, der als praktische Hilfestellung für Gefangene konzipiert ist und unter anderem ‚Musteranträge‘ enthält. (...)

Mit Verfügung des zuständigen Abteilungsleiters der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 29. Januar 2001 wurde die Broschüre angehalten. Zur Begründung wurde ausgeführt, der rechtliche Teil der Broschüre enthalte in großem Umfang Informationen, die die Gefangenen zu einem vollzugsablehnenden Verhalten und zu einer missbräuchlichen Handhabung des Beschwerderechts veranlassen könnten. Besonders gefährlich sei, dass in Passagen des Hefts der Eindruck erweckt werden könne, dass straflose Handlungen in der Haft erlaubt sein könnten. Auch mit dem Thema Flucht werde derart oberflächlich

Anzeige

Kohle gegen Kohle!

Solidarität mit der Klimabewegung!

Spendet!
Stichwort: Klimaproteste
Rote Hilfe e.V.
IBAN: DE25 2605 0001
0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

ROTE HILFE E.V.

umgegangen, dass ein verzerrter Eindruck der möglichen Konsequenzen beim Gefangenen erweckt werden könne.

2. Der Beschwerdeführer stellte gegen das Anhalten der Broschüre Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG. Durch Beschluss vom 16. Oktober 2001 wies die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg den Antrag zurück. Der Antrag sei jedenfalls unbegründet. Insbesondere die in der Broschüre enthaltenen Ausführungen zur Flucht seien als gefährlich einzustufen. Die Ratschläge, selbst wenn sie juristisch richtig seien, begründeten die konkrete Gefahr, dass bei dem Gefangenen der Eindruck entstehe, bestimmte Handlungsweisen seien nicht nur straflos, sondern auch richtig. Darüber hinaus werde in der Broschüre der Eindruck erweckt, dass die Anstalt letztlich der Feind des Gefangenen sei und man alles versuchen müsse, um sich gegen die Anstalt durchzusetzen. Hierdurch entstehe die Gefahr, dass im Gefangenen eine vollzugsfeindliche Haltung aufgebaut werde, die ihn daran hindere, entsprechend dem Vollzugsziel mit der Anstalt ein Einvernehmen zu finden. Zwar sei die Broschüre insgesamt nicht als extrem gefährlich einzustufen; bei vernünftigen Gefangenen dürfte sie nicht wirklich eine Gefahr bedeuten. Es dürfe jedoch nicht übersehen werden, dass es sich bei der Justizvollzugsanstalt Straubing um eine Anstalt handele, in der eine überdurchschnittlich hohe Anzahl extrem gefährlicher Gefangener inhaftiert und in der insgesamt die Tendenz zu vollzugsfeindlichem Verhalten deutlicher sei als in anderen Justizvollzugsanstalten.

3. Die vom Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht Nürnberg mit Beschluss vom 26. November 2001 als unzulässig. Die Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer am 28. November 2001 zugestellt.

II. Mit seiner am 27. Dezember 2001 eingelegten Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass zu seiner vom Grundgesetz geschützten Meinungsfreiheit auch der Austausch kontroverser Meinungen gehöre. In Anbetracht der Bedeutung dieses Grundrechts erfordere § 70 StVollzG als einschränkendes Gesetz eine **konkrete** Gefahr für die dort genannten Rechtsgüter. Eine solche Gefahr sei aber nirgends dar-

getan. Die mit der Broschüre verbreiteten Rechtsinformationen hätten möglicherweise zu einer verstärkten Beschwerdetätigkeit beigetragen, was die Anstalten nicht immer freue. Es gebe aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass hierdurch eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalten geschaffen worden sei. Die Broschüre sei auch in andere, der Justizvollzugsanstalt Straubing vergleichbare Anstalten versandt worden, ohne dass es zu irgendwelchen Unzuträglichkeiten gekommen sei. **Nähme man dennoch an, dass von einzelnen Passagen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgehe, sei im Übrigen das Schwärzen der betreffenden Textstellen oder die Entfernung einzelner Seiten ein als im Vergleich zum Anhalten der gesamten Broschüre milderer Mittel in Betracht zu ziehen.**

(...)

IV. (...) 2. a) Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Das Grundgesetz schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (...). Das Recht auf Meinungsfreiheit wird dabei vom Grundgesetz geschützt, ohne dass es auf den Gegenstand, den Wert, die Art der Begründung oder die Richtigkeit der Meinung ankäme (...). Die Verbreitung der in der Broschüre ‚Positiv in Haft‘ abgedruckten Informationen fällt sachlich in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. **Die in der Broschüre vertretenen Rechtsauffassungen zu Einzelproblemen des Strafvollzugsrechts sind durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens geprägt; es handelt sich daher um die Äußerung von Meinungen im Sinne des Grundgesetzes (...).** Die Broschüre enthält außerdem Tatsachenbehauptungen wie zum Beispiel Angaben über ergangene Gerichtsentscheidungen; auch deren Äußerung und Verbreitung ist, als Voraussetzung für die Bildung von Meinungen, durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt (...).

Der Beschwerdeführer ist durch die angegriffenen Entscheidungen auch selbst in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG betroffen. Dem steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer im Impressum der Broschüre nicht aufgeführt ist. Art. 5 Abs. 1 GG schützt subjektivrechtlich wie objektivrechtlich die Freiheit der Äußerung und Verbreitung von Meinungen auf der einen, die Informationsfreiheit auf der

anderen Seite als einander ergänzende Elemente eines Kommunikationsprozesses; geschützt ist objektivrechtlich der Prozess der Kommunikation, subjektivrechtlich die Freiheit, daran teilzunehmen (...). Der kommunikationsgrundrechtliche Schutz desjenigen, der staatlicherseits daran gehindert wird, einem anderen zu dessen Information und Meinungsbildung einen gedruckten Text zu übersenden, hängt daher nicht davon ab, dass es sich bei diesem Text um einen vom Übersender verfassten, herausgegebenen oder auf andere Weise mitverantworteten handelt.

Der Beschwerdeführer hat die Broschüre einem Strafgefangenen auf dessen gezielte Bitte um Information hin und damit in einem durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten, auf Information und Meinungsbildung gerichteten Kommunikationszusammenhang übersandt (...).

Die Auslegung und Anwendung des Gesetzesrechts ist Aufgabe der Fachgerichte. Deren Entscheidungen können vom Bundesverfassungsgericht aber daraufhin überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die fachgerichtliche Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (...). Bei Entscheidungen, die die Meinungsfreiheit berühren, kann dies bereits dann der Fall sein, wenn das Gericht eine Äußerung unzutreffend erfasst oder gewürdigt hat. **So verstößt es gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn ein Gericht der Würdigung einer Meinungsäußerung eine Aussage zugrundelegt, die so nicht gefallen ist, wenn es der Äußerung einen Sinn gibt, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat, oder wenn es sich unter mehreren objektiv möglichen Deutungen für eine dem Grundrechtsträger nachteilige entscheidet, ohne für die Verwerfung anderer überzeugende Gründe anzugeben (...).**

(...)

Die Annahme des Landgerichts, die vom Beschwerdeführer an den Strafgefangenen übersandte Broschüre weise eine vollzugsfeindliche Tendenz auf und sei deshalb als gefährlich im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG anzusehen, ist nicht tragfähig. Das Landgericht hat seine Beurteilung der angehaltenen Broschüre als ge-

fährlich vor allem auf die darin enthaltenen Informationen zur rechtlichen Behandlung der Flucht gestützt. Insbesondere diese, so das Landgericht, stellten eine Gefahr dar, weil sie bei den Gefangenen den Eindruck erwecken könnten, Flucht sei eine richtige Handlungsweise. Diese Schlussfolgerung findet im Text der Broschüre keine Stütze. In der Broschüre wird lediglich darauf hingewiesen, dass ‚meist angenommen‘ werde, dass Flucht, Entweichung oder Nichtrückkehr vom Urlaub einen Disziplinaratbestand darstellen, und dass es ‚gegenwärtig wenig Aussicht auf Erfolg‘ habe, dagegen zu argumentieren, wenngleich diese Position aus rechtsdogmatischen Gründen nicht überzeugend sei. Dieser Äußerung lässt sich nicht der Sinn entnehmen, Flucht sei eine richtige Handlungsweise. Dazu, ob es sich bei der Flucht um eine richtige oder eine falsche Handlungsweise handelt, verhält sich die Äußerung des Beschwerdeführers bei

verständiger Würdigung überhaupt nicht. **Eine Äußerung, die die herrschende Auffassung zur rechtlichen Sanktionierbarkeit eines Verhaltens in Zweifel zieht, schließt keine Bewertung des fraglichen Verhaltens als richtig ein. Das Gericht hat damit der Meinungsäußerung des Beschwerdeführers einen Aussagegehalt beigelegt, den sie weder ihrem Wortlaut noch ihrem sonst erkennbaren Sinn nach hat. (...)**

Auch wenn die beanstandete Äußerung als vollzugsfeindlich qualifiziert werden könnte, läge im Übrigen ein unverhältnismäßiger Eingriff in die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers schon deshalb vor, weil das Gericht sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob der von ihm angenommenen Gefahr nicht durch mildere Mittel – etwa durch Schwärzen oder durch Entfernen der beanstandeten Passage aus der umfangreichen Broschüre – hätte begegnet werden können.

Derartige Maßnahmen wären möglich gewesen und hätten weder im vorliegenden Fall noch für etwaige Folgefälle einen unzumutbaren Aufwand verursacht. (...)

4. Die angegriffene Entscheidung des Landgerichts beruht auf der Nichtbeachtung der Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG für die Auslegung und Anwendung von § 7 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG. (...)

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. (...)

Genoss_innen, wir denken, mit diesen Textstellen ist jede/r Betroffenen ausreichend zitierfähiges Material an die Hand gegeben, um für nahezu jede angehaltene Zeitschrift oder Broschüre erfolgreich in den Clinch gehen zu können – zumindest was Printmedien aus dem so gerne gescholtenen „linksextremistischen Spektrum“ betrifft ... was immer das auch sei mag.

■ Gülaferit war am 6. April 2015 in einen unbefristeten Hungerstreik getreten. Sie forderte: „Schluss mit der Zensur von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen! Schluss mit dem Komplott, mit der Provokation und dem Mobbing!“ Sie protestierte gegen das Verhalten der Knastleitung und forderte das Ende der Medienzensur durch Nichtaushändigung von Briefen, Büchern, Zeitungen und Zeitschriften. Die Forderungen aus ihrer Hungerstreikerklärung in Kurzform:

1. Aushändigung der Zeitschrift *Yürüyüş*.¹
2. Tägliche, zeitgerechte Aushändigung der Zeitungen *Hürriyet*, *Özgür Politika*, *junge Welt* und *taz*, ohne Entfernung einer einzigen Seite.
3. Erlaubte Buchsendungen dürfen nicht willkürlich und illegalerweise in die Buchhandlungen zurückgeschickt werden.
4. Alle legalen Zeitschriften müssen mir ohne jegliche Antragstellung und Anfrage um Erlaubnis ausgehändigt werden.
5. Alle Bücher, Zeitschriften und Postsendungen müssen zuerst vor meinen Augen geöffnet und dürfen nicht beschlagnahmt werden.
6. Faschistische Komplote, Provokationen und Mobbing müssen beendet werden.



Aus der Erklärung von Gülaferit Ünsal zur Beendigung ihres Hungerstreiks am 29. Mai 2015:

Mit der Erfüllung meiner Forderungen habe ich den unbefristeten Hungerstreik-Widerstand, den ich am 6. April begonnen habe, am 29. Mai um 19:00 Uhr beendet. Meine zuerkannten Forderungen wurden im Zuge einer gemeinsamen Sitzung mit meinem Anwalt J. Oelbermann, der Abgeordneten der Berliner Grünen Canan Bayram, sowie mit dem Generaldirektor der Berliner Justizvollzugsanstalten für Frauen M. Blümel zu Protokoll gebracht. (...)

Nach 54 Tagen Hungerstreik habe ich 13 Kilo abgenommen und wiege nur noch 51 Kilo. Während dieser Zeit habe ich keinerlei medizinische Kontrolle akzeptiert. Es geht mir gesundheitlich gut. Während des Hungerstreiks habe ich 16 Tage lang meine Zeitungen nicht erhalten und ich wurde drei weiteren Provokationen ausgesetzt. Bis zum 54. Tag wurde ich täglich gefragt, ob ich essen will oder nicht, manchmal wurde das Essen sogar in meine Zelle gebracht. Mein Hungerstreik wurde von der Gefängnisleitung völlig ignoriert und für ‚nichtig‘ erklärt. (...)

Isolation, Strafen, Angriffe, Provokationen und Komplote sind gegenüber unserem Widerstand machtlos. Der menschliche Wille und die Entschlossenheit sind die größte Kraft. Die Angriffe können lediglich unseren Hass gegen den Kapitalismus und Faschismus verstärken. Wir werden die Gefängnisse in Europa mit unserer Würde und erhobenen Hauptes verlassen. (...)

Ich liebe euch sehr und sende euch meine Grüße.

Ich rufe euch alle auf, den unbefristeten Hungerstreik von Özkan Güzel zu unterstützen und den Widerstand für Özkan zu stärken.

Gülaferit Ünsal

¹ Am 6. Mai 2015, also nach Beginn ihres Hungerstreiks, wurde die Zeitschrift *Yürüyüş* in Deutschland verboten, somit hielt sie diese Forderung nicht mehr aufrecht.